

# Empfehlungen

für die Friedensrichtenden  
in den Gemeinden des Kantons Zürich

beschlossen und herausgegeben vom  
Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (VFZH)

Zürich, April 2026

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	2
1 Das Wichtigste in Kürze.....	3
2 Einleitung .....	4
3 Rechtsgrundlagen und Auftrag.....	5
4 Stellung der Zürcher Friedensrichtenden .....	5
4.1 Rechtspflegebehörde in Zivilsachen auf Gemeindeebene .....	5
4.2 Friedensrichtenden in der Gemeinde.....	5
4.3 Aufsicht.....	6
5 Aufgaben und Anforderungen .....	6
5.1 Aufgaben der Friedensrichtenden .....	6
5.2 Anforderungen an die Friedensrichtenden .....	8
6 Beschäftigungsgrad .....	8
7 Entlöhnung.....	9
7.1 Rechtsgrundlage Entlöhnung .....	9
7.2 Bestimmung der Entlöhnung .....	9
7.3 Fallentschädigung und Grundpauschale .....	10
7.4 Sozialversicherungen.....	11
8 Auslagenersatz.....	12
9 Stellvertretung der Amtsperson .....	12
10 Schlussbemerkung .....	13

# 1 Das Wichtigste in Kürze

## 1.1 Funktion

- Erste Instanz in Zivilstreitigkeiten (kommunale Judikative)
- Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde

## 1.2 Anforderungen

- **Fachlich:** Kenntnisse in Prozessrecht, ZGB/OR und SchKG; EDV- & Buchhaltungssicher, Bereitschaft zur Weiterbildung
- **Persönlich:** Verhandlungsgeschick, Mediation, hohe Belastbarkeit und schnelle Auffassungsgabe
- **Amt:** Selbstständige Organisation, Gewährleistung von Unabhängigkeit und Amtsgeheimnis

## 1.3 Entlöhnung

- **Lohnklasse 23, Stufe 1-29: Bei 100%-Pensum** CHF 137'704.- bis CHF 201'049.- (Mittelwert Stufe 15: CHF 171'442.-)
- **Alternative Pauschalmodell:** Grundpauschale für 7 Fälle pro Jahr, danach Fallpauschalen, Fallpauschale pro Fall = Jahreslohn bei 100% / 160

## 1.4 Sozialversicherungen

- Beitragspflichtig: AHV, IV, EO, ALV, BU/NBU sowie BVG (ab Eintrittsschwelle)
- Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall (Taggeldversicherung empfohlen)

## 1.5 Arbeitsbedingungen

- Ferien, Urlaub, Teuerungsausgleich und Zulagen gemäss kantonalem Recht, soweit keine abweichende kommunale Regelung
- Pensen und Pauschalmodelle sind explizit zu regeln
- Keine Mitarbeiterbeurteilung durch die Gemeinde (fehlende Fachaufsicht)

## 1.6 Auslagenersatz

- Die Gemeinde vergütet Auslagen für Infrastruktur, Material und dergleichen.

## 2 Einleitung

Die Aufgaben der Friedensrichterämter im Kanton Zürich sind äusserst vielseitig. Sie unterscheiden sich nicht nur in Bezug auf die Fall- bzw. Arbeitslast, sondern auch in Bezug auf die Art der zu behandelnden Schlichtungsgesuche und in Bezug auf die jeweilige Klientel. Je nach Region überwiegen zum Beispiel sehr komplexe und zeitaufwendige Streitigkeiten wie arbeitsrechtliche Klagen (z.B. Zeugnisberichtigungsklagen), des Nachbarschaftsrechts oder des bäuerlichen Bodenrechts, während andernorts grossmehrheitlich in der Regel weniger aufwendige Forderungsklagen eingehen. Auch ist die Streitbereitschaft nicht in allen Regionen gleichermassen ausgeprägt.

Die meisten Friedensrichterämter sind als Teil- bzw. Nebenamt ausgestaltet. Während insbesondere in den ländlichen Bezirken Friedensrichterämter mit nur einer Hand voll Schlichtungsgesuchen pro Jahr bestehen, gehen bei den Friedensrichterämtern grösserer Gemeinden oder Stadtkreise jährlich je zwischen 80 und 600 Schlichtungsgesuche ein. Die statistisch erhobenen Fallzahlen können von Jahr zu Jahr stark variieren, wobei die jährliche Fluktuation bei kleineren Ämtern weitaus grösser ist. Während die meisten Friedensrichtenden sämtliche Arbeiten allein erledigen, sind bei einzelnen Friedensrichterämtern Sekretariatsmitarbeitende beschäftigt. Das Gebühreninkasso oder die Verlustscheinbewirtschaftung wird teils von den Friedensrichtenden, teils von den politischen Gemeinden erledigt.

Ein grosser Teil der Friedensrichtenden wird von den Gemeinden in einem fixen Teil- oder Vollzeitpensum angestellt und entlohnt. Demgegenüber finden insbesondere bei Klein- und Kleinstämtern Fall-, Amts- und/oder Grundpauschalen ohne Festlegung eines fixen Beschäftigungsgrades Anwendung (vgl. dazu unten Ziffer 7.3).

Die Schlichtungsverfahren werden in allen Ämtern inhaltlich immer anspruchsvoller und zeitlich aufwändiger. Die Parteien machen zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, sich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Schlichtungsverhandlung begleiten zu lassen, was für die Friedensrichtenden einen enormen Administrativaufwand bei Terminabsprachen und -verschiebungen mit sich bringt. Der Anteil an fremdsprachigen Parteien, die den Beizug eines Dolmetschenden verlangen, nimmt zu. Die Rechtsprechung stellt zudem immer höhere Anforderungen an die präzise Einhaltung zivilprozessualer Formvorschriften. Die jüngste ZPO-Revision bringt neue Kompetenzen und einen höheren Aufwand beim Gebühreninkasso mit sich. Die Digitalisierung erreicht auch die Justiz, was auch für die Friedensrichterämter eine Umstellung und zusätzliche Einarbeitungszeit zur Folge hat.

Diese und weitere Gründe haben den VFZH dazu bewogen, die vorliegenden Empfehlungen herauszugeben. Sie sind das Extrakt von gesammelter Erfahrung der letzten Jahre und Jahrzehnte. Sie sollen den Verantwortlichen in den Gemeinden einerseits, aber auch den Friedensrichtenden andererseits als Rat und Richtschnur dienen, um Antworten auf die wesentlichen Fragen rund um die Tätigkeiten im Friedensrichteramt zu finden.

### 3 Rechtsgrundlagen und Auftrag

Die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) und das kantonale Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG) regeln die Amtsstellung der Friedensrichtenden im Kanton Zürich.

Die ZPO aus dem Jahre 2011 und die Revision 2025 misst dem Schlichtungsverfahren einen enorm hohen Stellenwert zu. Durch das grundsätzliche Schlichtungsobligatorium wird den Parteien ein niederschwelliger Zugang zum Recht ermöglicht. Zeitgleich werden durch zahlreiche Erledigungen auf Stufe Schlichtungsverfahren die Gerichte und dadurch die Staatskasse entlastet.

§ 52 GOG bestimmt als Schlichtungsbehörden gemäss ZPO:

1. die Friedensrichtenden,
2. die Paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz,
3. die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen.

In Art. 197 ZPO ist der Grundsatz festgehalten, dass bei Zivilstreitigkeiten dem Entscheidverfahren in der Regel ein Schlichtungsversuch einer Schlichtungsbehörde vorausgeht. Aufgabe der Schlichtungsbehörde ist gemäss Art. 201 ZPO, zu versuchen, die Parteien in einer formlosen Verhandlung zu versöhnen. Dabei können auch ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen zwischen den Parteien einbezogen werden. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, einen Streit nach Möglichkeit bereits in einem frühen Stadium und damit kostengünstig im gegenseitigen Einvernehmen erledigen zu können. Die Schlichtungsbehörden sind damit die erste Instanz der Rechtspflege in Zivilstreitigkeiten.

### 4 Stellung der Zürcher Friedensrichtenden

#### 4.1 Rechtspflegebehörde in Zivilsachen auf Gemeindeebene

Die Friedensrichtenden sind die kommunale Rechtspflegebehörde in Zivilsachen. Als Schlichtungsbehörde gemäss ZPO repräsentieren sie damit die dritte Staatsgewalt, die Judikative auf Gemeindeebene.

Innerhalb derselben Gemeinde ist das Amt des Friedensrichtenden unvereinbar mit der Funktion eines Gemeinderats oder dem Amt der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten (§ 25 GPR).

#### 4.2 Die Stellung der Friedensrichtenden innerhalb der Gemeinde

Jede politische Gemeinde bildet einen Friedensrichterkreis mit mindestens einer Friedensrichterin oder einem Friedensrichter. In der Stadt Zürich bilden jeweils zwei Stadtkreise einen Friedensrichterkreis.

Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können sich mittels Anschlussvertrag, Zusammenarbeitsvertrag oder Zweckverband zu einem Friedensrichterkreis zusammenschliessen (§ 53 a GOG),

wobei ein so gebildeter Friedensrichterkreis mit einer oder mehreren Personen besetzt werden kann.

Das Gesetz über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren (§ 54 GOG). Die Friedensrichtenden werden an der Urne vom Wahlvolk für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32). Die stille Wahl ist möglich (§ 54 GPR). Die Bezirksgerichte ernennen die Stellvertretung für die Friedensrichtenden (§ 55 GOG).

Die gewählten Friedensrichtenden sind administrativ in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art von der jeweiligen politischen Gemeinde bzw. von der Sitzgemeinde angestellt.

Die Gemeinden entlönnen die Friedensrichtenden und vergüten ihnen die berufsbedingten Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen. Die Einnahmen der Friedensrichtenden, namentlich die in § 3 der Gebührenverordnung des Obergerichts vorgesehenen Gebühren für das Schlichtungsverfahren, fallen in die Gemeindekasse (§ 56 GOG).

Die Friedensrichtenden besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 GOG).

Auf Bezirksebene haben sich die Friedensrichtenden zu Verbänden zusammengeschlossen, denen jeweils ein Bezirkspräsidium vorsteht. Der Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (VFZH) vertritt die Zürcher Friedensrichterämter nach aussen, organisiert die Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Friedensrichterämtern und den Bezirksverbänden.

### 4.3 Aufsicht

Die Friedensrichterämter werden in erster Instanz durch die Bezirksgerichte, in zweiter Instanz durch das Obergericht beaufsichtigt (§ 81 GOG). Bei Verletzung von Amtspflichten kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden (§ 82 GOG). Die Tätigkeit als vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Bezirksgerichts oder des Obergerichts ist mit der Tätigkeit als Friedensrichtende unvereinbar (§ 27 GPR).

Die Gemeinden haben keine Aufsichtskompetenz über die Friedensrichtenden.

## 5 Aufgaben und Anforderungen

### 5.1 Aufgaben der Friedensrichtenden

Grundsätzlich geht allen zivilrechtlichen Entscheidverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus (Art. 197 f. ZPO), mit dem Ziel, die Parteien in einer formlosen Verhandlung zu versöhnen. Gelingt dies nicht, wird eine Klagebewilligung ausgestellt, mit der die klagende Partei während dreier Monate an das zuständige Gericht gelangen kann.

Bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.- kann den Parteien ein Entscheidvorschlag unterbreitet werden. Bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.- kann auf Antrag der klagenden Partei ein Entscheid gefällt werden; in diesem Fall wird das Friedensrichteramt zum erstinstanzlichen Gericht.

Mit der Revision der ZPO hat der Bundesgesetzgeber das Schlichtungsverfahren zum 1. Januar 2025 zusätzlich gestärkt. So wurde die Kompetenzgrenze zur Fällung eines Entscheidvorschlags auf CHF 10'000.- verdoppelt und für zahlreiche weitere Klagen ein obligatorischer oder optionaler Schlichtungsversuch eingeführt (z.B. für handelsrechtliche Klagen).

Die Friedensrichtenden sind für die Durchführung eines vollständigen und rechtskonformen Schlichtungsverfahrens und für die gesamte Amtsorganisation verantwortlich. Dies umfasst folgende Hauptaufgaben:

- Allgemeine Auskunftserteilung über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens
- Entgegennahme von Schlichtungsgesuchen
- Fallerfassung und Fallführung in der amtseigenen Fachapplikation
- Prüfung der Formalien sowie der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit
- Organisation von Dolmetschern
- Vorladung der Parteien zur Schlichtungsverhandlung, nötigenfalls unter Beizug von Gemeindeammannamt, Polizei oder internationaler Amtshilfe
- Terminabsprache und -koordination mit den Parteien und Rechtsvertretern
- Zustellkontrolle
- Wahrung des rechtlichen Gehörs der beteiligten Parteien
- Durchführung der Schlichtungsverhandlung
- Erstellen und Redaktion von prozessleitenden Verfügungen, Vergleichen, Entscheidvorschlägen, Entscheiden, Entscheidbegründungen, Erledigungsverfügungen, Rechtskraftbescheinigungen oder Klagebewilligungen
- Durchführung von Revisionsverfahren in den gesetzlich vorgesehenen Fällen
- Stellvertretungen in anderen Friedensrichterämtern
- Gebühreninkasso, Rechnungswesen und Verlustscheinverwaltung
- Führung der Fallstatistik
- Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Visitationen durch das Bezirksgericht
- Regelmässige Aus- und Weiterbildung
- Gegebenenfalls Personalführung

## 5.2 Anforderungen an die Friedensrichtenden

Die Friedensrichtenden müssen in der Lage sein, selbständig die Amtsorganisation und die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Dies beinhaltet unter anderem folgende persönliche und fachlichen Anforderungen:

- Sicherstellung der Erreichbarkeit
- Wahrung der Unabhängigkeit und der Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens (Amtsgeheimnis)
- Solide Kenntnisse der einschlägigen prozessrechtlichen Bestimmungen und der prozessualen Grundrechte
- Grundkenntnisse des materiellen Zivilrechts (ZGB, OR) und des Schuldbetriebs- und Konkursrechts (SchKG)
- Solide Kenntnisse von Gesprächsführungs-, Schlichtungs- und Mediationstechniken
- Vermittlungsfähigkeit auch in hochstrittigen, konfliktgeladenen Situationen
- Belastbarkeit und Geduld
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und emotionale Aspekte einer Streitigkeit rasch erfassen und vereinfachen zu können
- Hohe Organisationskompetenz
- Führung einer korrekten Buchhaltung
- EDV-Anwenderkenntnisse und Kenntnisse der Fachapplikation
- Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung

## 6 Beschäftigungsgrad

Als Bestimmungsgrösse (Kennzahl) für ein 100%-Arbeitspensum gelten 160 Schlichtungsverfahren (Fallerledigung) inklusive Audienzen und Auskünfte sowie die übrigen ordentlichen mit der Amtstätigkeit anfallenden Arbeiten, wie insbesondere die Amtsorganisation mit der Führung der Buchhaltung. Diese Kennzahl hat der VFZH durch statistische Erhebungen der letzten fünfzehn Jahre ermittelt, wobei er davon ausgeht, dass die Arbeitslast der Friedensrichterämter im gesamten Kanton Zürich ungefähr 43 Vollzeitstellen entspricht.

Das Jahrespensum soll in regelmässigen Abständen jeweils basierend auf einer realistischen Schätzung festgelegt werden. Hierzu können beispielsweise Fallerledigung der letzten 5 Jahre herangezogen werden. Zu berücksichtigen sind zudem besondere Ereignisse, die einen Einfluss auf die durchschnittliche Geschäftslast haben können, wie beispielsweise Gesetzesänderungen im Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsbehörde.

Der Beschäftigungsgrad für Friedensrichtende kann demnach mit folgender Grundformel berechnet werden:

$$\text{Beschäftigungsgrad in \%} = \text{Anzahl Fallerledigung pro Jahr} / 160 \text{ (Kennzahl)} \times 100\%$$

*Beispiel zur Illustration:*

*Das Friedensrichteramt XY erledigt im Durchschnitt 123 Fällen pro Jahr bei einer durchschnittlich erwarteten Fallanzahl für das kommende Jahr<sup>f</sup>:*

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	Ø
Anzahl Erledigungen	102	110	128	135	140	123

$$\text{Beschäftigungsgrad in \%} = 123 / 160 \times 100\% = \underline{77\%}$$

*Nebst dieser rein rechnerischen Ermittlung des Beschäftigungsgrades wäre weiter zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Coronapandemie stark unter dem jährlichen Durchschnitt lagen und dass aufgrund des allgemeinen Trends sowie aufgrund der ZPO-Revision 2025 eher mit einer Zunahme der Falllast zu rechnen ist.*

*Im vorstehenden Beispiel ist daher eher von einem Arbeitspensum von 80% auszugehen.*

Übersteigt die tatsächliche Falllast in einem Jahr das festgelegte Jahrespensum erheblich, so ist die Entschädigung nach dem Vorliegen der definitiven Fallzahlen für das vergangene Jahr entsprechend nachträglich anzupassen. Übersteigt das jährliche Pensum 100% wesentlich und dauerhaft, so sollte geprüft werden, durch welche Massnahmen die Friedensrichterin oder der Friedensrichter bei gewissen administrativen Arbeiten entlastet werden kann (z.B. Sekretariat).

## 7 Entlöhnung

### 7.1 Rechtsgrundlage Entlöhnung

Gemäss § 56 GOG entlohnt die Gemeinde die Friedensrichtenden. Es empfiehlt sich, zumindest die Grundzüge der Entschädigung in einem kommunalen Entschädigungsreglement oder einem Gemeinderatsbeschluss festzuhalten. Im Übrigen gilt das kantonale Personalrecht (Personalgesetz [PG], Personalverordnung [PVO] und Vollzugsverordnung [VVO]).

### 7.2 Bestimmung der Höhe der Entlöhnung

Bei der Bestimmung der Höhe der Entlöhnung sind den Besonderheiten der Amtsstellung der Friedensrichtenden und deren Anforderungen (siehe Ziff. 4 Aufgaben und Anforderungen) Rechnung zu tragen.

Der VFZH empfiehlt, die Einreihung der Friedensrichtenden in Anlehnung an die Einreihung vergleichbarer Positionen vorzunehmen. Am ehesten ist die Stellung und Verantwortung der Friedensrichtenden mit jener der bis Ende 2016 ebenfalls vom Volk gewählten Laienrichterrinnen und Laienrichter an den Bezirksgerichten vergleichbar. Bis im Jahr 2010 fungierten die Friedensrichtenden auch als Ersatzrichter.

Gemäss dem Handbuch Vereinfachte Funktionsanalyse, Funktionsbereich 6 – Funktionen der Rechtspflege, werden Laienrichterrinnen und Laienrichter an einem Bezirksgericht in **Funktionsklasse 23** eingereiht.

Die Lohnbandbreite der Lohnklasse 23 liegt für ein Vollzeitpensum zwischen CHF 137'704.- (Lohnstufe 1) und CHF 201'049.- (Lohnstufe 29). Der Lohn der mittleren Lohnstufe 15 beträgt CHF 171'442.-.<sup>1</sup> Bei Stellenantritt wird die Lohnstufe der gewählten Friedensrichtenden festgelegt (Einstufung).

Der VFZH empfiehlt, die Friedensrichtenden bei einem Vollzeitpensum auf Basis eines Lohnes in der Bandbreite von mindestens CHF 137'704 (LK 23, LS 1) bis CHF 201'049.- (LK 23, LS 29) zu entlöhen.

### 7.3 Fallpauschalen und Grund-/Amtspauschalen

Bei Klein- und Kleinstämtern kann die Entlohnung alternativ auch mittels Grund-, Amts- und/oder Fallpauschale erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Friedensrichtenden das ganze Jahr ihre Erreichbarkeit sicherstellen müssen. Zudem müssen die Friedensrichtenden kleinerer Ämter mindestens den gleichen Aufwand für Grundausbildung und Weiterbildung leisten, wie jene in grösseren Ämtern. Diese permanente Grundbereitschaft ist unabhängig von der effektiv anfallenden Falllast mit einer Grund- oder Amtspauschale zu entschädigen.

Der VFZH empfiehlt, dass die Amts- oder Grundpauschale unabhängig von der effektiven Falllast sieben Falleingänge pro Jahr entsprechen soll. Darüberhinausgehende Falleingänge (ab dem 8. Falleingang) können durch Fallpauschalen entlohnt werden.

Die Fallpauschale bestimmt sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Fallpauschale} = \text{Jahreslohn bei 100\%} / 160 \text{ (Kennzahl)}$$

#### *Beispiel zur Illustration:*

*Das Friedensrichteramt XY verzeichnete im Jahr 2025 neun Falleingänge. Die Friedensrichterin der Gemeinde XY ist in Lohnklasse 23, Leistungsstufe 10 eingereiht. Ihr Jahreslohn bei einem Vollzeitpensum entspräche demnach CHF 159'394.-.*

*Fallpauschale: 159'394.- : 160 (Kennzahl) = **CHF 996.-***

*Grund-/Amtspauschale: CHF 996.- (Fallpauschale) x 7 = **CHF 6'972.-***

Im konkreten Beispiel wäre die Friedensrichterin für das Jahr 2025 mit einem Bruttolohn von CHF 8'964.- zu entlöhen (Grundpauschale für 7 Falleingänge + 2 Falleingänge à CHF 996.-).

<sup>1</sup> Lohntabelle LR 01 für das Jahr 2026, Grundlohn inkl. 13. Monatslohn.

Die Fallpauschale bewegt sich demnach je nach Lohnstufe zwischen **CHF 860.-** (LK 23, LS 1) und **CHF 1'256.-** (LK 23, LS 29) pro Falleingang, die Grund-/Amtspauschale zwischen CHF 6'020.- (LK 23, LS 1) und **CHF 8'792.-** (LK 23, LS 29). Die so bemessene Entschädigung deckt auch die aufgewendete Zeit für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, Audienzen, Verbandsanlässen und der jährlichen Visitation ab sowie Ferien- und Feiertagsentschädigung ab, nicht jedoch den Auslagenersatz.

#### 7.4 Sozialversicherungen

Unabhängig vom gewählten Entlöhnungsmodell sind auf den Lohnbestandteilen (nicht jedoch auf Auslagenersatz etc.) die üblichen Sozialversicherungsabgaben abzuführen (AHV, IV, EO, ALV, BU/NBU). Bei Erreichen der Eintrittsschwelle sind zusätzlich Beiträge an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge abzuführen.

Im Falle von unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit (Krankheit/Unfall) ist Lohnfortzahlung geschuldet. Der VFZH empfiehlt den Gemeinden grundsätzlich den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung für ihre Friedensrichtenden.

#### 7.5 Ferien, Urlaub, Lohnerhöhungen, Teuerungsausgleich und Zulagen

Vorbehaltlich abweichender kommunaler Regelungen richten sich die Ansprüche der Friedensrichtenden nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Friedensrichtenden haben demnach insbesondere Anspruch auf die Gewährung von Ferien und Urlaub, auf Anpassung des Lohnes an die Teuerung, auf Familienzulagen und auf Dienstaltersgeschenke.

Mitarbeiterbeurteilungen sind den Gemeinden mangels Fachaufsicht über die Friedensrichtenden nicht möglich. Die Gemeinde kann die allgemeine Arbeit der Friedensrichtenden durch individuelle Lohnerhöhungen (Erhöhung der Lohnstufe), die Vergütung von Einmalzulagen, zusätzliche Freitage oder Naturalien honorieren.

#### 7.6 Steuern, Lohnabrechnung und Lohnausweis

Die Friedensrichtenden müssen die Löhne, welche die Gemeinden ihnen ausrichten, als ordentliches Einkommen bzw. Nebeneinkommen versteuern. Hierzu ist es erforderlich, dass Löhne und andere Vergütungen (z.B. Auslagenersatz, Spesenpauschalen etc.) getrennt ausgewiesen werden.

Aktuell profitieren die Friedensrichtenden nicht durch die Verfügung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, Exekutivbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden, insbesondere nicht vom pauschalen Abzug von CHF 8'000.- für Berufsauslagen (ZStB-Nummer 17.3).

Die Friedensrichtenden haben Anspruch auf eine monatliche Lohnabrechnung und einen Lohnausweis für Steuerzwecke.

## 8 Auslagenersatz

§ 56 GOG bestimmt, dass die Auslagen für Räumlichkeiten, Büromaterialien und dergleichen durch die Gemeinde zu vergüten sind. Die Pflicht zum Auslagenersatz ergibt sich im Übrigen aus dem kantonalen Personalrecht (vgl. § 64 VVO).

Zu vergütende Auslagen sind nebst den Kosten von Büroräumlichkeiten und Amtszimmer insbesondere die Kosten für PC, Hard- und Software, Lizenzgebühren, Support, Drucker, Scanner, Internet- und Telefonanschlüsse inkl. Gebühren, Fachliteratur, Gesetze, Amtssiegel und Stempel, allgemeines Verbrauchsmaterial, Postgebühren und Porti, Dolmetscherkosten, Anwaltshonorare bei unentgeltlicher Rechtspflege, Aus- und Weiterbildungen sowie Verbandsbeiträge.

Wo die Gemeinde keinen permanenten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, ist für die Nutzung der privaten Infrastruktur der Friedensrichtenden zusätzlich zur Entlohnung eine separat auszuweisende Entschädigung auszurichten. Dies kann in Form einer Pauschale erfolgen. Die Höhe dieser Pauschale hängt vom Umfang der privat genutzten Infrastruktur ab.

Die Amtsorganisation liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Friedensrichtenden. In der Regel stellt die Gemeinde die zur Amtsführung erforderliche Infrastruktur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung. Soweit die Friedensrichtenden die für den Amtsbetrieb erforderliche Infrastruktur selbst organisieren oder beschaffen, ist die Gemeinde zum Kostenersatz verpflichtet.

Der VFZH empfiehlt, dass die Gemeinde für das Friedensrichteramt ein eigenes Bank- oder Postkonto einrichtet, über welches die Friedensrichterin oder der Friedensrichter belegbare Auslagen direkt bezahlen bzw. sich erstatten kann.

## 9 Stellvertretungen unter den Friedensrichtenden

Gemäss § 55 GOG ernennt das Bezirksgericht des jeweiligen Bezirkes die Stellvertretung.

Vorübergehende, kürzere Stellvertretungen wie Ferien, Krankheit oder andere kurze Abwesenheiten sind in der Regel in der Entlohnung der Vertreterin oder des Vertreters enthalten. Für Gemeinden mit einer Fallpauschale übernimmt die vertretende Gemeinde die Entschädigung der Stellvertretung.

Wird die Stellvertretung über eine längere Zeit oder in regelmässiger Häufigkeit erforderlich (schwere Krankheit, Unfall, etc.), so trägt die Gemeinde des/der Vertretenen die Entlohnung und den Auslagenersatz der Vertretung.

## 10 Schlussbemerkung

Die Aufgaben und Tätigkeiten in einem Friedensrichteramt werden statistisch erfasst und jährlich im Rechenschaftsbericht des Obergerichts veröffentlicht. Gestützt darauf werden die vorliegenden Empfehlungen regelmässig überprüft und angepasst.

Zürich, 10. April 2026